

S A T Z U N G

zur Beteiligung der Beitragspflichtigen beim Straßenbau nach dem Erschließungsbeitragsrecht in der Stadt Finsterwalde (Erschließungsstraßenbaubeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§	1	Beteiligung
§	2	Befragung
§	3	Stimmberechtigung
§	4	Stimmgewicht
§	5	Quorum
§	6	Ungültige Stimmen
§	7	Sperrfrist
§	8	Inkrafttreten

§ 1 Beteiligung

- (1) Vor dem Beginn der Planung des Baus von Erschließungsanlagen bzw. von Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen, für die nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Erschließungsbeitragssatzung für die Stadt Finsterwalde Beiträge erhoben werden müssen, erfolgt für die jeweils von der Erschließungsanlage bzw. ihrer Teileinrichtung(en) betroffenen Beitragspflichtigen zur Durchführung der Baumaßnahme eine Beteiligung in Form einer Befragung.
- (2) Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB sind die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind die der Straßenbaulast der Stadt Finsterwalde unterliegenden Teileinrichtungen sowie die Straßenbeleuchtung.
- (4) Die Befragung findet nicht statt, wenn die Stadt Finsterwalde zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme verpflichtet ist.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) die Stadt durch Gesetz oder Verordnung zum Straßenbau verpflichtet ist.
(u.a. § 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG))
- b) die Straßenbaumaßnahme in einem Bebauungsplangebiet durchgeführt wird, welches unmittelbar zuvor dem Außenbereich zuzuordnen war.
- c) die Stadt durch Auflagen anderer Behörden zum Straßenbau verpflichtet ist.

§ 2 Befragung

- (1) Die Befragung erfolgt vor Beginn der Straßenplanung (Einstellung von Mitteln in den Haushalt). Dazu werden die betroffenen Beitragspflichtigen angeschrieben und mittels Stimmzettel befragt, ob sie sich für die Umsetzung der Straßenbaumaßnahme aussprechen. Im Vorfeld wird über die Höhe der geschätzten Kosten und den Zeitplan im Rahmen einer Anliegerinformationsveranstaltung informiert.
- (2) Die Beitragspflichtigen erhalten die Möglichkeit, sich **innerhalb einer Frist von 6 Wochen** bis zu einem bestimmten Stichtag mit Stimmzettel zu äußern und der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme zuzustimmen oder sie abzulehnen. Auf dem Stimmzettel wird unter Einfügung des konkreten Namens der Erschließungsanlage und ggf. der Teileinrichtung(en) die Frage gestellt: „Stimmen Sie der erstmaligen Herstellung der Erschließungsanlage / der erstmaligen Herstellung der Teileinrichtung(en) in der Erschließungsanlagestraße zu?“ Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

- (3) Das Ende des Befragungszeitraums (Stichtag) ist auf den Stimmzetteln mit genauem Datum anzugeben. Die Stimmzettel sind innerhalb des Befragungszeitraums an die Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, 03238 Finsterwalde persönlich abzugeben/zurückzusenden. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der Stadtverwaltung Finsterwalde. Nach Ende des Befragungszeitraums zurückgesandte Stimmzettel werden nicht gezählt; die Stimmen gelten als nicht abgegeben. Auf die Folgen einer nicht rechtzeitigen Rücksendung ist hinzuweisen.

§ 3

Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt ist derjenige, der zum Zeitpunkt des Stichtags der Befragung Beitragspflichtiger eines Grundstücks der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Erschließungsanlage (beitragspflichtiges Grundstück) wäre, unabhängig davon, wer nach Eintritt der sachlichen Beitragspflicht persönlich beitragspflichtig ist.
- (2) Beitragspflichtig ist zum Zeitpunkt der Befragung derjenige, der Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks ist. Ist das beitragspflichtige Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das beitragspflichtige Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (3) Ist bis zum Zeitpunkt der Befragung der Beitragspflichtige nicht ermittelbar, so scheidet das dazugehörige Grundstück aus der Befragung aus.

§ 4

Stimmgewicht

- (1) Für jedes beitragspflichtige Grundstück kann nur eine Stimme (ein Stimmzettel) abgegeben werden. Steht ein beitragspflichtiges Grundstück im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Nutzungsrecht mehrerer Beitragspflichtiger, so können diese das Stimmrecht nur einheitlich ausüben.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum bestimmt sich die Stimme für das beitragspflichtige Grundstück aus der Mehrheit der Stimmen der Wohnungen oder Teileigentumsanteile, wobei Stimmberechtigte pro Wohnung oder pro Teileigentum eine Stimme unabhängig vom Umfang des Miteigentumsanteils nach dem Grundbuch haben.
- (3) Städtische Grundstücke, die von der Straßenbaumaßnahme als beitragspflichtiges Grundstück betroffen sind, werden bei der Befragung nicht berücksichtigt.

§ 5 Quorum

- (1) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beantwortet wurde.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.
- (3) Werden weniger als 50 % der Stimmzettel abgegeben, gilt die Maßnahme als abgelehnt.

§ 6 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a) nicht amtlich hergestellt ist,
 - b) den Willen des Befragten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
 - d) durchgestrichen, durchgerissen, durchgeschnitten oder in anderer Weise unkenntlich ist.
- (2) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Sperrfrist

Bei Ablehnung einer geplanten Straßenbaumaßnahme erfolgt frühestens **nach 5 Jahren** eine erneute Befragung der Beitragspflichtigen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Finsterwalde,

Gampe
Bürgermeister